

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1997

13. Stück

33. Gesetz vom 17. April 1997, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird (XVII. Gp. AB 131)
34. Gesetz vom 4. Dezember 1996 über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz - Bgld. KFFG) (XVII. Gp. RV 59, AB 63)
35. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juni 1997 über die Änderung des Standesamtsverbandes Bocksdorf in Stegersbach

33. Gesetz vom 17. April 1997 mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl.Nr. 44/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/1991, wird wie folgt geändert:

§ 18 lautet:

"§ 18 Zeltlager

(1) Folgende Zeltlager gelten nicht als Campingplätze im Sinne des § 1:

1. Zeltlager von Jugendorganisationen;
2. Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung;
3. Zeltlager im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb solcher Zeltlager gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Errichtung ist insbesondere zu beachten, daß den Erfordernissen der Hygiene dadurch Rechnung getragen wird, daß für einwandfreies Trinkwasser und Waschgelegenheit, für eine schadlose Abwasser- und Müllbeseitigung sowie gegen Einsicht geschützte Aborte vorgesorgt wird. Offene Feuerstellen sind so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist. Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Bei Auffassung des Zeltlagers ist das Grundstück wieder in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

(3) Soll ein Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 für mehr als zehn Personen oder für länger als drei Tage errichtet werden, so ist dies

spätestens eine Woche vor dessen Errichtung bei der Behörde (Abs. 7) anzumelden. Die Anmeldung hat den Namen des Veranstalters und den Namen des verantwortlichen Lagerleiters, den Standort und die Dauer des Lagers und die Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten. Die Errichtung eines unvorhergesehenen Zeltlagers für eine Nächtigung bleibt von der Meldepflicht ausgenommen.

(4) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 jugendliche Personen verschiedenen Geschlechtes teil, hat der verantwortliche Lagerleiter die Zuweisung der Zelte nach Geschlechtern getrennt vorzunehmen, wobei getrennte Waschgelegenheiten und Aborte zur Verfügung zu stehen haben.

(5) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 Personen teil, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat eine Aufsichtsperson im Sinne des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes, LGBl.Nr. 19/1987, in der jeweils geltenden Fassung, anwesend zu sein.

(6) Für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des verantwortlichen Lagerleiters eine vom Veranstalter (§ 2 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung) benannte verantwortliche Person oder der Eigentümer (Inhaber) des für das Zeltlager zur Verfügung gestellten Grundstücks tritt und
2. die Anmeldung die voraussichtliche Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten hat.

(7) Zuständige Behörde für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 ist die Gemeinde, für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 die Bezirksverwaltungsbehörden.

(8) Die Behörde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Die gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 verantwortlichen Personen haben sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Behörde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer oder ihres Besitzes darstellen oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 4 nicht entsprochen wird."

2. § 29 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. wer als verantwortliche Person einer Vorschrift des § 18 Abs. 2, 4 und 8 zuwiderhandelt;"

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh. Stix eh.

34. Gesetz vom 4. Dezember 1996 über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz - Bgld. KFFG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Als "Krankenanstalten" im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976 - Bgld. KAG 1976, LGBl.Nr. 9/1977, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
2. private Krankenanstalten der im § 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. KAG 1976 bezeichneten Art, die gemäß § 27 Bgld. KAG 1976 gemeinnützig geführt werden,

soweit diese Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 ein Recht auf Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hatten.

§ 2 Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstaltenfinanzierung nach diesem Gesetz wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Bezeichnung "Burgenländischer Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (KRAFI)" trägt - im folgenden kurz "Fonds" genannt -, errichtet.

§ 3 Aufgaben des Fonds

(1) Der Fonds hat die im § 7 Abs. 2 und im § 9 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben.

(2) Der Fonds übernimmt die finanziellen Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Krankenanstaltenträgern, soweit dem Grunde nach Ansprüche von Krankenanstalten bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

(3) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können vertraglich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die Empfänger abhängig gemacht werden. Der Fonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

§ 4 Mittel des Fonds

Mittel des Fonds sind

1. Beiträge des Bundes und der Länder;
2. Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung;
3. Beiträge des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für Rechnung der ihm angeschlossenen Träger der Sozialversicherung;
4. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Kostenbeiträge nach Art. 9 Abs. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000;
5. Mittel nach Maßgabe des Bgld. KAG 1976 sowie
6. sonstige Mittel.

§ 5 Organe des Fonds

Organe des Fonds sind

1. das Kuratorium (§§ 7 und 8) sowie
2. die Landeskommission (§§ 9 und 10).

§ 6 Vertretung des Fonds

Der Fonds wird nach außen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

§ 7

Einrichtung eines Kuratoriums

(1) Als Organ des Fonds wird das Kuratorium eingerichtet.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des Voranschlages des Fonds für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses des Fonds;
3. die Erlassung von Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln (Strukturmittel, Zuschüsse für Zu-, Neu- und Umbauten sowie für medizinisch-technische Großgeräte);
4. die Vorberatung und die Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Landeskommission (§ 9) unterliegen, insbesondere betreffend die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems und die Handhabung des Sanktionsmechanismus auf Landesebene;
5. die Genehmigung von Investitionsvorhaben und Großgeräteinvestitionen von Krankenanstaltenträgern, soweit Investitionszuschüsse beantragt werden;
6. die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Krankenanstaltenträger;
7. die Festlegung der Zahlungsmodalitäten an die Krankenanstaltenträger;
8. die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000) leistungspflichtig ist;
9. die Mitwirkung an der Erstellung des Landeskrankenanstaltenplanes und des Großgeräteplanes sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Pläne;
10. die Beschlußfassung über die Verwendung von Mitteln für die Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Krankenanstalten;
11. die Zuwendung von Mitteln zur Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen, insbesondere für
 - a) den Abbau von Kapazitäten im Bereich der Akutversorgung von Krankenanstalten,
 - b) die Schaffung und den Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere Pflegebetten, Hauskrankenpflege und mobile Dienste sowie sozialmedizinische und psychosoziale Betreuungseinrichtungen

- c) und den Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere Sozial- und Gesundheitssprengel;
12. die Ausübung der Wirtschaftsaufsicht über die Krankenanstalten, die durch Wirtschaftsprüfer nach dem Maßstab der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat;
13. die Wahrnehmung der Aufgaben des bisherigen Burgenländischen Krankenanstaltenfonds (§ 14) sowie
14. die Beschlußfassung über allfällige nähere Regelungen betreffend die Geschäftsordnung des Kuratoriums (§ 8 Abs. 4).

Das Kuratorium hat die Genehmigung des Voranschlages (Z 1) und des Jahresabschlusses (Z 2) unverzüglich der Landeskommission zur Kenntnis zu bringen und ihr auf Verlangen über finanzierungsrelevante Angelegenheiten Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung (Aufsichtsratsvorsitzender der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.);
2. das für die Angelegenheiten des Landeshaushalts zuständige Mitglied der Landesregierung sowie
3. der Aufsichtsratsvorsitzende-Stellvertreter der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. jeweils mit beschließender Stimme und
4. je ein Vertreter der Krankenanstaltenträger mit beratender Stimme.

(4) Die im Abs. 3 Z 4 genannten Mitglieder des Kuratoriums sind von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweiligen Krankenanstaltenträgers zu bestellen. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welche der im Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder die Funktionen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des Kuratoriums bekleiden sollen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 3 Z 4 ist von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweiligen Krankenanstaltenträgers ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Je ein Ersatzmitglied ist von der Landesregierung auch für die beiden Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 zu bestellen, die nicht Vorsitzender des Kuratoriums sind.

§ 8

Geschäftsordnung des Kuratoriums

(1) Die Einberufung der Mitglieder des Kuratoriums zu einer Sitzung hat unter Anschluß

der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird, und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit bescheinigter Postsendung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann im Einvernehmen der im § 7 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder diese Frist verkürzt werden.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres der im § 7 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Gibt es bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied des Kuratoriums - allenfalls unter Anschluß entsprechender Unterlagen - spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle (§ 11) gerichtet werden.

(4) Allfällige nähere Regelungen können durch das Kuratorium getroffen werden.

§ 9

Einrichtung einer Landeskommission

(1) Als weiteres Organ des Fonds wird die Landeskommission eingerichtet.

(2) Die Landeskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Handhabung des Sanktionsmechanismus gemäß Art. 24 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000;
2. ehandlung von Auslegungsfragen hinsichtlich des Landeskrankenanstaltenplanes (auf Leistungsebene);
3. Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;
4. die Beschlußfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen;
5. die Eindämmung der Nebenbeschäftigungen von in Krankenanstalten beschäftigten Ärzten in Form einer Niederlassung in freier Praxis;
6. Andiealyse der Einweisungs- und Zuweisungspraxis der niedergelassenen Ärzte;
7. die Mitwirkung in behördlichen Verfahren zur Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten und zur

Verleihung des Öffentlichkeitsrechts in Fragen des Bedarfes;

8. die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens;
9. die Mitwirkung in Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Krankenanstalten-trägern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung;
10. die Erstattung von Empfehlungen an das Kuratorium für die Verwendung der Strukturmittel;
11. die Weiterentwicklung und Adaptierung des vom Bund entwickelten "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (LKF-Modell)" unter Bedachtnahme auf die landesspezifischen Leistungs- und Kostenstrukturen sowie
12. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Landeskommission (§ 10 Abs. 5).

(3) Der Landeskommission gehören an:

1. die im § 7 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder des Kuratoriums;
2. zwei vom Burgenländischen Landtag nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu entsendende Vertreter;
3. ein Vertreter der Interessenvertretungen der Städte;
4. zwei Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden;
5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
6. ein Vertreter der Burgenländischen Gebietskrankenkasse;
7. ein Vertreter des Bundes;
8. je ein Vertreter der Krankenanstaltenträger sowie
9. ein Vertreter der Ärztekammer für Burgenland.

(4) Die im Abs. 3 Z 2 bis 9 genannten Mitglieder der Landeskommission sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen und Körperschaften zu bestellen. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welche der im Abs. 3 Z 1 genannten Mitglieder die Funktionen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden- Stellvertreters der Landeskommission bekleiden sollen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 3 Z 2 bis 9 ist von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen und Körperschaften ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Je ein Ersatzmitglied ist von der Landesregierung auch für die beiden Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 1 zu bestellen, die nicht Vorsitzender der Landeskommission sind.

§ 10
Grundsätze der Geschäftsordnung der
Landeskommission

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Landeskommission zu einer Sitzung hat unter Anschluß der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit bescheinigter Postsendung zu erfolgen.

(2) Die Landeskommission ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Landeskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mehrheit der im § 9 Abs. 3 Z 1 genannten Mitglieder kommt dabei eine Stimme mehr zu als allen übrigen stimmführenden Mitgliedern zusammen, denen jeweils eine Stimme zusteht.

(3) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied der Landeskommission - allenfalls unter Anschluß entsprechender Unterlagen - spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle (§ 11) gerichtet werden.

(4) Die von der Landeskommission gefaßten Beschlüsse sind durch die Geschäftsstelle ohne unnötigen Aufschub der nach Art. 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 eingerichteten Strukturkommission des Bundes zu übermitteln.

(5) Die Landeskommission gibt sich auf Grundlage der Abs. 1 bis 4 eine Geschäftsordnung.

§ 11
Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Fonds ist die Burgenländische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Landeskommission.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt ferner die Besorgung aller administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.

(4) Das Kuratorium hat die Befugnisse der Geschäftsstelle festzulegen.

§ 12
Aufsicht über den Fonds

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Fonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(2) Der Fonds hat der Landesregierung jederzeit auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen sowie ihr spätestens bis 1. September vor Ablauf jeden Jahres Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres Rechnungsabschlüsse des Vorjahres vorzulegen.

§ 13
Personenbezogene Ausdrücke

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 14
Auflösung des Burgenländischen
Krankenanstaltenfonds

(1) Der Burgenländische Krankenanstaltenfonds (§§ 54 bis 56 Bgl. KAG 1976) wird aufgelöst.

(2) Die Mittel sowie alle Rechte und Pflichten des Burgenländischen Krankenanstaltenfonds gehen mit seiner Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds über.

§ 15
Inkrafttreten; Außerkräfttreten;
Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieses Gesetzes bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Fonds sind auslaufend abzuwickeln. Die nach Abschluß der Abwicklung vorhandenen Mittel des Fonds sind von der Landesregierung für Zwecke der

Gesundheitsvorsorge, insbesondere der
Krankenanstaltenfinanzierung, zu verwenden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh. Stix eh.

**35. Verordnung des Landeshauptmannes von
Burgenland vom 17. Juni 1997 über die
Änderung des Standesamtsverbandes Bocks-
dorf in Stegersbach**

Aufgrund des § 60 des Personen-
standsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, in der Fassung
BGBl.Nr. 25/1995, wird verordnet:

§ 1

Die Bezeichnung des Standesamtsverbandes
lautet Standesamtsverband Bocksdorf.

§ 2

Der Standesamtsverband Bocksdorf hat seinen
Sitz in der Gemeinde Bocksdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Ing. Jellasitz eh.